

## **Die GmbH & Co. KG – ΕΠΕ & ΣΙΑ Ε.Ε.**

Quelle: KOSMIDIS & PARTNER ANWALTSGESELLSCHAFT  
P.O. BOX 17, GR – 57004 NEA MICHANIONA  
Tel.: (+30) 23920 57167 FAX (+30) 23920 57619 [www.rechtsanwalt.gr](http://www.rechtsanwalt.gr)

### **1. Rechtsform**

Als Mischform existiert in Griechenland ferner die aus Deutschland bekannte GmbH & Co. KG (*EPE & SIA E.E. – eterorhythmi eteria*).

Die GmbH & Co. KG / *EPE & SIA E.E.* ist eine Kommanditgesellschaft und damit eine Personengesellschaft. Sie besitzt in Griechenland eigene juristische Persönlichkeit. Die KG verfügt über zwei verschiedene Gesellschaftertypen, den Komplementär und den Kommanditisten. Bei der KG haften die Komplementäre für die Schulden der KG unbeschränkt mit ihrem vollen Vermögen, während die Kommanditisten nur beschränkt und zwar bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Geschäftseinlage haften. Eine weitergehende Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen. (Art. 26 griechisches Handelsgesetzbuch – HGB (*Emporikos kodikas*)).

Das besondere bei der „echten“ GmbH & Co. KG ist, dass der Komplementär, also der alleinig haftende Gesellschafter der KG, eine GmbH (Kapitalgesellschaft) ist. Dies hat zur Folge, dass der eigentlich unbeschränkt haftende Komplementär der KG aufgrund seiner Eigenschaft als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) lediglich beschränkt auf sein Stammkapital haftet.

Die Vorteile, die sich dabei ergeben sind einmal die Verbindung der größeren Flexibilität der Personengesellschaft bei der der Buchführung, bei den Abschlüssen und Gesellschafterbeschlüssen mit der günstigeren Besteuerung etc. einerseits, sowie die Haftungsbeschränkung der GmbH auf das einbezahlte Stammkapital andererseits.

Als Nachteil kann der im Zusammenhang mit dem Betrieb der GmbH und KG anfallende doppelte Verwaltungsaufwand angeführt werden.

### **2. Gründungsszenarien**

Bei der Gründung einer GmbH & Co. KG sind verschiedene Szenarien denkbar.

- GmbH und KG werden zum Zwecke einer GmbH & Co. KG neu gegründet
- Eine GmbH beteiligt sich an einer bereits bestehenden oder neu zu gründenden KG und bringt ihr Handelsgeschäft ein.
- Eine Komplementärs – GmbH wird neu gegründet und übernimmt die bisher von einer natürlichen Person eingenommene Komplementärsstellung.

In den meisten Fällen stehen die Kommanditisten, als Geldgeber der künftigen KG, bereits schon fest, so dass zum Betrieb der GmbH & Co. KG zunächst die Gründung der Komplementärs-GmbH erforderlich ist, damit diese anschließend als juristische Person an der zu gründenden KG partizipieren kann.

### **3. Gründungsformalien der GmbH**

Die Gründungsformalien der GmbH sind im griechischen GmbH-Gesetz 3190/1955 geregelt. Auf die Ausführungen im Beitrag zur GmbH, welche für die Gründung, Betrieb, Haftung, Publizierung etc. der GmbH gelten, darf insoweit vollinhaltlich Bezug genommen. Der Gesellschaftszweck der Komplementärs GmbH besteht üblicherweise in der Geschäftsführung der XY KG als Komplementärin. Zu weiteren Einzelheiten zur GmbH darf auf folgenden Link verwiesen werden: <http://www.rechtsanwalt-griechenland.de/gesellschaft-in-griechenland.html>

### **4. Die Gründung der KG**

Ist die Komplementärs GmbH gegründet, fahren die Gesellschafter mit der Gründung der KG fort. Die wesentlichen Vorschriften für die KG ergeben sich aus dem griechischen HGB:

Gem. Art. 23 des HGB müssen bei der KG mindestens zwei Gesellschafter, ein Komplementär und ein Kommanditist, beteiligt sein. Üblicherweise wird die Komplementärs-GmbH nur mit einem sehr geringen Geschäftsanteil an der KG beteiligt sein, während die Kommanditisten in der Regel fast den gesamten Geschäftsanteil der KG halten werden. Dabei übernimmt die GmbH die Rolle der allein haftenden Gesellschafterin, also der Komplementärin.

Nach Art. 44 und 39 HGB kann der Gesellschaftsvertrag der KG privatschriftlich oder notariell erfolgen. Gem. Art. 43 muß sich aus der einzureichenden Zusammenfassung der folgende Mindestinhalt ergeben:

- Name und Vornahme, gesellschaftliche Eigenschaft und Aufenthalt der Gesellschafter (mit Ausnahme der Kommanditisten).
- Den Handelsname der Gesellschaft
- Die mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschafter (bei der GmbH & Co. KG also die Komplementäre).
- Die Höhe der Kommanditeinlage und die Beschränkung der Haftung des Kommanditisten.
- Die Dauer der Gesellschaft

Im Namen der KG muß gem. Art. 23 ABS: 2 HGB zwingend mindestens der Namen eines Komplementärs, also der GmbH, enthalten sein, während der Name eines Kommanditisten gem. Art. 25 HGB hingegen nicht geführt werden darf.

### **5. Kosten und Publizitätspflichten**

Die Gründung unterliegt gem. Art. 42 HGB zu ihrer Wirksamkeit schließlich der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung (Publizitätspflicht). Danach muß eine Zusammenfassung des Gesellschaftsvertrages mit dem oben dargestellten Mindestinhalt binnen 15 Tagen nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages beim Register des Landgerichts am Sitz der Gesellschaft eingetragen werden. Die Publizität wird durch Aushang im Landgerichtsgebäude hergestellt.

Im übrigen gelten die für die Gründung, die Buchführung, Publizitätspflichten etc. der GmbH & Co. KG die in den Kapiteln zur KG und zur GmbH dargelegten Ausführungen. Die Kosten für die Gründung der GmbH und der KG fallen dabei kumulativ an.

## **6. Geschäftsführung**

Sind beide Gesellschaften, also die GmbH und die KG gegründet, so übernimmt die GmbH als Komplementärin, die alleinige Geschäftsführung der KG. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die KG wird also von ihrer Komplementärs-GmbH, diese wiederum durch ihren Geschäftsführer vertreten, welcher meist zugleich als Geschäftsführer der GmbH und als vertretungsberechtigtes Organ der GmbH, auch für die KG tätig wird.

## **7. Prüfungs- und Publizitätspflichten**

KG: Die KG legt lediglich ihren Jahresabschluß nebst Verlust- und Gewinnverteilungsplan dem zuständigen Finanzamt vor (Art. 64 des griechischen Einkommensteuergesetzes – EstG / Gesetz 2238/94).

GmbH: Die GmbH ist verpflichtet (alle Geschäftsführer und Gesellschafter), den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Gewinnverteilungsplan und Anhang Art. 22 Abs.4 GmbHG), sowie Geschäftsführerberichte und eventuelle Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer zu veröffentlichen. Grosse GmbHs unterliegen zusätzlich der Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer, soweit sie zwei der drei in Art. 42a AktG - griechisches Aktiengesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. (Nettoumsatz über 3 Mio. €, Aktiva über 1,5Mio. €, 50 Angestellte).

## **8. Steuern**

Die Besteuerung der GmbH & Co. KG erfolgt auf der Grundlage der Besteuerung von Personengesellschaften. Während gem. Art. 109 EStG der aktuelle Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 35% auf 32% gesenkt wurde, wird jährlich eine weitere Herabsetzung der Steuer über 29% auf 25% erfolgen.

Die Personengesellschaften (OHG und KG) werden hingegen gem. Art. 10 Abs.1a EStG (geändert durch Art.24 des Gesetzes 2836/2000 und durch Gesetz 3496/2004 Art. 3 Par.3.) aktuell mit 24% besteuert, während für das Fiskaljahr 2006 eine Senkung auf 22% gesetzlich beschlossen ist. Eine weitere Steuersenkung auf 20% ist geplant.

Aktuell beträgt die Steuerlast bei der Kapitalgesellschaft also 32% während sie sich bei der Personengesellschaft auf nur 24% beläuft.